

Sie gilt auch über Liberia hinaus. Denn die Arbeit ist allgemein ein wichtiges Beispiel dafür, wie elementar Recht und Verwaltung aller Entwicklungsländer im sich immer mehr zusätzlichen Konflikt von Ökonomie und Ökologie stehen, bei ihnen ein noch lebensgefährlicher Konflikt als in den Industriestaaten, da die große Masse ihrer Menschen noch ganz unmittelbar in und aus der – aber zunehmend bedrohten – Natur lebt. Der Report hat damit als Beitrag zum wachsenden internationalen Umweltrecht seine Bedeutung.

Er ist schließlich ein instruktives Beispiel für den eigenartigen Literaturtyp der gedruckten, bei allen Fachleuten bekannten und von ihnen gegenseitig zitierten, aber nicht im herkömmlichen Sinne »veröffentlichten« »Feasibility Studies«, die die nationalen und internationalen Entwicklungshilfeverwaltungen kontinuierlich von Gutachtern, Expertengruppen, Consulting Firmen usw. mit Millionenaufwand voluminös hervorbringen lassen. Für welch entlegenes Fach oder sonderbare einzelne Entwicklungprojekt diese Studien immer erstellt sind, sie enthalten oft, wie der vorliegende Report, wertvollste vor Ort recherchierte Kapitel zu den schwer zugänglichen, oft nirgendwo anders bearbeiteten einschlägigen Rechtsgebieten des jeweiligen Landes. So liegen z. B. von der auf Liberia und Sierra Leone spezialisierten Consulting-Firma Atlanta, Hamburg, vielbändige Forstdarstellungen vor, die mehrere Rechtsgebiete, das Regierungs- und Verwaltungssystem der beiden benachbarten Länder einschließlich der Rechtsfragen der Mano River Union, der von ihnen gegründeten regionalen internationalen Wirtschaftsorganisation, behandeln. Wissenschaftliche Arbeiten über Verfassung und Recht in Übersee sollten nicht versäumen, diese – in der Bundesrepublik z. B. bei BMZ, GTZ, KfW, Konrad-Adenauer-, Friedrich-Ebert- und Friedrich-Naumann-Stiftung usw. – schlummernden reichen rechtlichen Wissensschätze zu erschließen.

Gerold Schmidt

Peter Nobel

Refugee Law in the Sudan

Scandinavian Institute of African Studies, Uppsala, Research Report No. 64, 1982, 56 S., Skr. 20,—

Gaim Kibreab

Reflections on the African Refugee Problem: A Critical Analysis of Some Basic Assumptions

Scandinavian Institute of African Studies, Uppsala, Research Report No. 67, 1983, 154 S., Skr. 40,—

Schon einige Veröffentlichungen des Instituts in Uppsala zu afrikanischen Flüchtlings-

problemen sind in dieser Zeitschrift vorgestellt worden.¹ Seit 1981 betreibt das Institut nun ein Forschungsprojekt unter dem Titel »Refugees and Development in Africa«, so daß weitere einschlägige Veröffentlichungen zu erwarten sind. Der Rechtslage im Sudan, in dem sich im Sommer 1982 nach UNO-Angaben ca. 627 000 Flüchtlinge (davon 440 000 Äthiopier, 160 000 Ugander) befunden haben, ist die Fallstudie Nobels gewidmet, von der sich freilich nur gut sieben Seiten mit dem innerstaatlichen sudanesischen Recht befassen. Die übrigen Ausführungen geben im wesentlichen eine Skizze der faktischen Entwicklung und schildern den völkerrechtlichen Rahmen.

Die Schrift des Sozialhistorikers Kibreab ordnet das afrikanische Flüchtlingsproblem zunächst in seine historischen Zusammenhänge ein. Der Autor diskutiert dann den »tribalen Faktor« und sieht Menschenrechtsverletzungen in afrikanischen Staaten als die gravierendere Ursache gegenüber der ethnischen Heterogenität in Afrika an. Er bekämpft den Mythos von der traditionellen »Gastfreundschaft« afrikanischer Staaten gegenüber den Flüchtlingen, stellt dem deren Ausbeutung durch den Aufnahmestaat gegenüber. Am Schluß finden sich Überlegungen zur Ansiedlungsproblematis, die in den Versuch münden, den volkswirtschaftlichen Nutzen, der sich aus dem Zustrom von Flüchtlingen ergeben könne, zu belegen.

Die Thesen Kibreabs, entwickelt an zahlreichen Beispielen aus dem gesamten Kontinent, sind originell. Die Tragödie in Nigeria zu Anfang 1983 hat ein weiteres Mal die Dringlichkeit weiterer Aufhellung der Ursachen und Konsequenzen des afrikanischen Flüchtlingselends vor Augen geführt. Zu wünschen ist, daß dabei ein Bezug zwischen rechtlichen Überlegungen, wie sie in Nobels Bändchen angestellt werden, und sozial-wissenschaftlichen Erkenntnissen hergestellt wird. Was Recht zur Gewährung menschenrechtlicher Minima leisten und wie es längerfristig zur Integration von Flüchtlingen beitragen kann, ist jedenfalls für den afrikanischen Rahmen weitgehend unerforscht. Detailliertere Betrachtung auch der Rechtspraxis in einzelnen Ländern wäre dazu zunächst nötig. Und daß die »African Charter on Human and Peoples' Rights«, die Nobel recht emphatisch als »an excellent piece of legal draftsmanship« feiert (S. 18), insoweit positive Auswirkungen zeigen wird, ist heute nicht mehr als ein frommer Wunsch.

Philip Kunig

¹ Melander/Nobel (Herausg.), *African Refugees and the Law*, 1978 (VRÜ 11, 1978, 445 – Kunig); dies. (Herausg.), *International Legal Instruments on Refugees in Africa*, 1979 (VRÜ 12, 1979, 422 – Kunig); Melander, *Refugees in Somalia*, 1980 (VRÜ 14, 1981, 309 – Mahalu); Eriksson/Melander/Nobel, *An Analysing Account of the Conference on the African Refugee Problem*, 1981 (VRÜ 14, 1981, 311 – Kunig).